

(Vizepräsident Ditz.)

(A) Im Jahre 1897 haben wir bekanntlich eine Hochwasserkatastrophe im Weißeritzgebiete gehabt, die dem Staate mit dem, was durch private Wohltätigkeit aufgebracht worden ist, ein Opfer von ungefähr 7 Millionen Mark zum Erfasse des entstandenen Schadens verursacht hat. Diese Hochwasserkatastrophe im Jahre 1897 ist den Ständen Veranlassung geworden, an die Königliche Staatsregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Aufnahme der Gewässer des Landes zu bewerkstelligen, um festzustellen, welche Maßnahmen und welche Kosten zu dem Zwecke erforderlich sein würden, um Wasserkatastrophen wie der im Jahre 1897 an der Weißeritz aufgetretenen vorzubeugen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich dieser Aufgabe unterzogen und in Verfolg dieser Aufgabe dem Landtage 1901/02 eine Denkschrift vorgelegt, deren Inhalt Sie in der Hauptsache in dem Endergebnis des Dekrets Nr. 27 wiederfinden, das Ihnen in den letzten Tagen zugegangen ist. Aus dem Dekret Nr. 27 ersehen Sie nun, daß, wenn in der Tat Sachsen dazu Schritte, eine Regulierung aller freien Flußläufe zu dem Zwecke vorzunehmen, Hochwassergefahren in Zukunft auszuschließen, dazu ein Aufwand von ungefähr 53 Millionen Mark erforderlich sein würde. Ich glaube aber, auch diese neuen Schätzungen treffen bei weitem noch nicht die Höhe des Betrages, der in Wirklichkeit entstehen würde, wenn man sich einmal entschloße, eine Regulierung sämtlicher Flüsse in Sachsen vorzunehmen. Ich glaube, der frühere Herr Finanzminister Dr. v. Rüger, der in einer jener bewegten Deputationsitzungen damals erschien und bei dieser Gelegenheit erklärte, nicht 50 Millionen Mark, sondern vielleicht nicht einmal 300 Millionen Mark

(Hört, hört! rechts.)

würden hinreichen, um die gegenwärtige Absicht durchzuführen, hat eher das Richtige in der Bemessung der Summe getroffen, als es in dem vorliegenden Dekret der Fall ist.

Aber, meine Herren, angenommen, es beschränkte sich wirklich die Summe, die zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen erforderlich ist, auf 53 Millionen Mark, und weiter angenommen, daß nun die betreffenden Maßnahmen, zu deren Durchführung die 53 Millionen Mark erforderlich sind, ohne jede Friststellung gefordert worden wären und natürlich gefordert worden wären von den Anliegern der Flußläufe, so wäre — und ich brauche das nicht erst näher auszuführen — geradezu der Ruin zahlloser Existenzen ohne weiteres die Folge derartiger Maßnahmen gewesen.

(Sehr richtig! rechts.)

Unter solchen Umständen können Sie sich denken, daß es die damalige Deputation als eine ihrer ersten Aufgaben ansah und ansehen mußte, dahin zu wirken, eine derartige Bestimmung, wie sie in § 41 des früheren Wassergesetzesentwurfes enthalten gewesen ist, auf Vorschriften zurückzuführen, die mit den tatsächlichen Verhältnissen und dem Wohle der Gesamtheit mehr im Einklange standen, als es offenbar bei jener Vorschrift der Fall gewesen wäre. Und in der Durchführung dieser von uns streng festgehaltenen und zur Geltung gebrachten Absicht haben wir nun bei der Unterhaltung vor allen Dingen unterschieden zwischen zweierlei: zwischen der erstmaligen Instandsetzung der Flußläufe und der Unterhaltung des laufenden Zustandes der fließenden Gewässer. Wir haben uns dann weiter, was die erstmalige Instandsetzung der Flußläufe anlangt, ohne weiteres und einstimmig in der Deputation auf den Boden gestellt, daß die erstmalige Instandsetzung unserer fließenden Gewässer keinesfalls den Anliegern aufgegeben und keinesfalls etwa von den Behörden allein angeordnet werden dürfe,

(Sehr richtig! rechts.)

sondern daß zur Durchführung einer derartigen Maßnahme nichts Geringeres als die Zuziehung der Stände und der Erlaß eines besonderen Gesetzes erforderlich sei.

(Sehr wahr! rechts.)

Das war das erste, was wir glaubten zur Sicherung der im höchsten Maße bedrohten Anlieger am Entwürfe ändern und durchsetzen zu müssen.

Damit aber haben wir uns nicht begnügt. Wir haben auch, was die Unterhaltung des gegenwärtigen Zustandes bei den fließenden Gewässern anlangt, die Durchführung keineswegs unbedingt gelten lassen, sondern als erste Voraussetzung für eine derartige Verpflichtung die hingestellt, daß eine derartige Unterhaltung im öffentlichen Interesse geboten sei, also schlechterdings keinen Grund habe, wenn sie nicht durch dieses Interesse tatsächlich gedeckt sei. Und drittens haben wir als Voraussetzung der Unterhaltungspflicht der Anlieger den Grundsatz aufgestellt, daß eine Unterhaltung schlechterdings nur dann gefordert werden dürfe, wenn sich die Maßnahmen als wirtschaftliche, also als solche erweise, bei der tatsächlich die Vorteile, die durch eine derartige Maßnahme erzielt würden, die Kosten, die entstünden, überstiegen, indem sie andererseits selbstverständlich als eine unwirtschaftliche, also sinnlose Maßnahme angesehen werden müßte.

(Sehr wahr! rechts.)